

pro Pferd 3 Pfg. Zoll zahlen. Hans Ulrich durfte aber ohne Bewilligung des Kaisers den Zoll nicht erhöhen und hatte in Betracht der großen Kosten eine solche Einnahme sehr nötig.

Es gab Kommissionen, Tagungen aber keine Entscheidung.

Hans Ulrich führte mit dem Freiherrn v. Meerzburg i. J. 1588 auch vor dem geistlichen Gericht einen Prozeß wegen Ansprüchen auf die Pfarreien Rißlegg und Immenriet, ebenso wegen der Kollatur der durch den Herrn v. Schellenberg wiederhergestellten Propstei und Pfarrkirche zu Röthsee.

Er hatte nämlich i. J. 1580 vom Kloster Petershausen die Propstei Röthsee mit allen ihren Rechten und Gütern für 4000 fl gekauft (Reg. 758).

Die Freibergische Hälfte von Rißlegg ging dann an Hans und Kaspar v. Schönau zum Stein und von diesem am 5. Juli 1592 durch Kauf um 117,500 fl an die Brüder Ernst und Ferdinand v. Baumgarten über. (Reg. 789).

Mit den neuen Nachbarn verglich sich Hans Ulrich im Mai 1593 über viele strittige Punkte: über das Recht der Zapfenwirte, den Krautgartenzehent, den Wegzoll, den Totengräber, dem Gericht zu Walfershofen, den Gottesdienst zu Rißlegg, die Hochzeitsmäler, Wasser- und Begrechte, den Kirchhof zu Rißlegg u. a. (Reg. 793).

Im Jahre 1600 besenkte aber Hans Ulrich das Kammergericht auch mit einer Klage gegen Ferdinand v. Baumgarten wegen Injurien, resp. Störung der Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Rißlegg durch Abreißung eines Ediktes.¹⁾

¹⁾ Dazu fand H. Freiherr v. Stoyngen im Archiv zu Bodman folgende interessante Notiz: Randegg, 2. Nov. 1601. Hans v. Schellenberg schreibt an Dr. Nikolaus Wahrenbüeler wegen des Prozesses seines Veters Hans Ulrich v. Sch.-Rißlegg gegen Freiherrn Ferd. v. Baumgarten, der das Schellenberg. Wappen „zu Hon und Spott“ der Familie abreißen ließ. Wahrenbüeler erbat sich vom Verfasser des Schreibens einige geschichtliche Daten über die v. Schellenberg, besonders möchte er anführen, daß ein Schellenberg mit Et. Hildegart in das Land gekommen wäre. Hans v. Sch. rät davon ab, da in dem von Dr. Wahrenbüeler erwähnten Buche „viele große Lügen mit Undermengt“ seien, „nemblich von dem großen Risen,“ der zu Rempten sein Horn geblasen, das man es zu Bregenz hören mögen.“ Auch daß das „Turnierbuch auch nicht alls authentisch gelten“ dürfe.